



Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung des Nutzungsrechtes bei ungepflegten Gräbern auf den Friedhöfen der Gemeinde Lindlar

Die Gemeinde Lindlar beabsichtigt, die nachfolgend aufgeführten **Grabstätten** gemäß § 29 Abs. 2 der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 einzuziehen, weil diese Grabstätten nicht mehr gepflegt werden und sich in einem verwahrlosten Zustand befinden. Die Nutzungsberechtigten bzw. Rechtsnachfolger der Grabstätten konnten bislang nicht ermittelt werden.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung werden die Berechtigten aufgefordert, die Grabstätten bis zum **15.09.2021**

gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Sollte dieser Aufforderung nicht Folge geleistet werden, gilt nach Ablauf der Frist das Nutzungsrecht als entzogen. Die Grabstätten werden abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen werden beseitigt und gehen in das Eigentum der Gemeinde Lindlar über.

Für folgende Grabstätten gilt diese Aufforderung:

Friedhof Linde

Block	Grabnummer	Name des zuletzt Beigesetzten
A	141	Erwin Willi Biastoch
C	89	Gerda Klocke
C	37	Karoline Bahlo

Die Nutzungsberechtigten können gegen den Entzug des Nutzungsrechtes innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister, Borromäusstr. 1, 51789 Lindlar, einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Lindlar, den 01.06.2021

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister